



Kurzübersicht: Ablauf der Vergabe von öffentlichen Aufträgen

Rechtsgrundlagen

- Revidiertes Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (Government Procurement Agreement, **GPA**) [SR 0.632.231.422]
- Bundesgesetz über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, **BGBM**) [SR 943.02]
- Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (**IVöB**) [BR 803.710]
- Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (**EGzIVöB**) [BR 803.600]
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (**RVzEGzIVöB**) [BR 803.610]

Gegenstand / Zweck / Begriffe (Art. 1 – 3 IVöB)

- Regelung von Vergaben öffentlicher Aufträge durch unterstellte Auftraggeber innerhalb und ausserhalb des Staatsvertragsbereichs
- Wirtschaftlicher und volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltiger Einsatz der öffentlichen Mittel
- Transparenz des Vergabeverfahrens
- Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Anbieter
- Förderung des wirksamen, fairen Wettbewerbs unter den Anbietern, insbesondere durch Massnahmen gegen unzulässige Wettbewerbsabreden und Korruption

Die IVöB enthält neu Definitionen für die Begriffe "Anbieterin", "öffentliches Unternehmen", "Staatsvertragsbereich", "Arbeitsbedingungen" und "Arbeitsschutzbestimmungen"

Unterstellte Auftraggeber (Art. 4 IVöB)

Im Staatsvertragsbereich:

- Staatliche Behörden sowie zentrale und dezentrale Verwaltungseinheiten, einschliesslich der Einrichtungen des öffentlichen Rechts auf Kantons-, Bezirks- und Gemeindeebene im Sinne des kantonalen und kommunalen Rechts, mit Ausnahme ihrer gewerblichen Tätigkeiten
- Staatliche Behörden sowie öffentliche und private Unternehmen, die öffentliche Dienstleistungen erbringen und die mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten ausgestattet sind soweit sie Sektorentätigkeiten in der Schweiz ausüben

Im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich zusätzlich:

- Andere Träger kantonalen und kommunalen Aufgaben, mit Ausnahme ihrer gewerblichen Tätigkeiten
- Objekte und Leistungen, die zu mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten mit öffentlichen Geldern subventioniert werden

Unterstellte Aufträge (Art. 8 IVöB)

- Bauleistungen (Bauhaupt- und Baunebengewerbe)
- Lieferungen
- Dienstleistungen

Verfahrensgrundsätze (Art. 11 IVöB)

Der Auftraggeber beachtet die folgenden Verfahrensgrundsätze:

- er führt Vergabeverfahren transparent, objektiv und unparteiisch durch
- er trifft Massnahmen gegen Interessenkonflikte, unzulässige Wettbewerbsabreden und Korruption
- er achtet in allen Phasen des Verfahrens auf die Gleichbehandlung der Anbieter
- er verzichtet auf Abgebotsrunden
- er wahrt den vertraulichen Charakter der Angaben der Anbieter

Kurzübersicht Verfahrensablauf

Offenes Verfahren	Selektives Verfahren	Einladungsverfahren	Freihändiges Verfahren
-------------------	----------------------	---------------------	------------------------

Verfahrenswahl im Binnenmarktbereich (Anhang 2 IVöB)

Lieferungen: ab CHF 250 000 Dienstleistungen: ab CHF 250 000 Baunebengewerbe: ab CHF 250 000 Bauhauptgewerbe: ab CHF 500 000	Lieferungen: ab CHF 250 000 Dienstleistungen: ab CHF 250 000 Baunebengewerbe: ab CHF 250 000 Bauhauptgewerbe: ab CHF 500 000	Lieferungen: unter CHF 250 000 Dienstleistungen: unter CHF 250 000 Baunebengewerbe: unter CHF 250 000 Bauhauptgewerbe: unter CHF 500 000	Lieferungen: unter CHF 150 000 Dienstleistungen: unter CHF 150 000 Baunebengewerbe: unter CHF 150 000 Bauhauptgewerbe: unter CHF 300 000 Alle Auftragsarten: freihändiges Verfahren unabhängig vom Schwellenwert gestützt auf Art. 21 Abs. 2 IVöB
---	---	---	---

Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich (Anhang 1 IVöB)

Lieferungen und Dienstleistungen: Ab CHF 350 000 bzw. CHF 960 000, je nach Auftraggeber	Lieferungen und Dienstleistungen: Ab CHF 350 000 bzw. CHF 960 000, je nach Auftraggeber	Kein Einladungsverfahren im Staatsvertragsbereich!	Lieferungen und Dienstleistungen: nur ausnahmsweise gemäss Art. 21 Abs. 2 IVöB
Bauarbeiten: gesamtes Bauvorhaben Ab CHF 8 000 000 bzw. CHF 8 700 000, je nach Auftraggeber	Bauarbeiten: gesamtes Bauvorhaben Ab CHF 8 000 000 bzw. CHF 8 700 000, je nach Auftraggeber		Bauarbeiten: nur ausnahmsweise gemäss Art. 21 Abs. 2 IVöB sowie nach Art. 16 Abs. 3 IVöB (Bagatellklausel)

Ausschreibung

<p>Publikation auf der Plattform www.simap.ch sowie zusätzlich im Kantonsamtsblatt</p> <p>Inhalt gemäss Art. 35 IVöB</p> <p>Veröffentlichung auf Simap (Art. 48 Abs. 1 IVöB)</p> <p>Im Staatsvertragsbereich: franz. Zusammenfassung</p>	<p>Publikation auf der Plattform www.simap.ch sowie zusätzlich im Kantonsamtsblatt</p> <p>Inhalt gemäss Art. 35 IVöB</p> <p>Veröffentlichung auf Simap (Art. 48 Abs. 1 IVöB)</p> <p>Im Staatsvertragsbereich: franz. Zusammenfassung</p> <p>Zahl der zum Angebot zugelassenen Teilnehmer kann beschränkt werden (wenn möglich mindestens drei; Art. 19 IVöB)</p>	<p>Direkte Mitteilung bzw. Zustellung der Ausschreibungsunterlagen an mindestens drei eingeladene Anbieter (Art. 20 Abs. 2 IVöB)</p>	<p>Direkte (evtl. formlose) Mitteilung ohne Ausschreibung</p> <p>Empfehlung zur Anbringung von Hinweis auf Verfahrensart "Freihändiges Verfahren"</p> <p>Auftrag wird direkt und ohne Ausschreibung vergeben</p> <p>Auftraggeber ist berechtigt, Vergleichsofferten einzuholen und Verhandlungen durchzuführen</p> <p>Art. 21 Abs. 1 IVöB</p>
--	--	--	--

Ausschreibungsunterlagen

Inhalt gemäss Art. 36 IVöB	Inhalt gemäss Art. 36 IVöB	Inhalt gemäss Art. 36 IVöB	
-----------------------------------	-----------------------------------	-----------------------------------	--

Eingabefrist

<p>Binnenmarktbereich: in der Regel nicht weniger als 20 Tage ab Publikation</p> <p>Herabsetzung bei weitgehend standardisierten Leistungen auf nicht weniger als 5 Tage möglich</p> <p>Staatsvertragsbereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> – mindestens 40 Tage ab Publikation <p>Herabsetzung in Fällen nachgewiesener Dringlichkeit auf nicht weniger als 10 Tage möglich</p> <p>Kürzung um je 5 Tage möglich bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> – elektronischer Veröffentlichung der Ausschreibung – zeitgleiche elektronische Veröffentlichung der Ausschreibungsunterlagen – Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe <p>Weitere Gründe für Kürzung gemäss Art. 47 IVöB</p> <p>Art. 46 und 47 IVöB</p>	<p>Binnenmarktbereich: in der Regel nicht weniger als 20 Tage ab Publikation</p> <p>Herabsetzung bei weitgehend standardisierten Leistungen auf nicht weniger als 5 Tage möglich</p> <p>Staatsvertragsbereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> – 25 Tage ab Veröffentlichung der Ausschreibung für die Einreichung der Teilnahmeanträge – 40 Tage ab Einladung zur Angebotserstellung für die Einreichung der Angebote <p>Herabsetzung in Fällen nachgewiesener Dringlichkeit auf nicht weniger als 10 Tage möglich</p> <p>Kürzung um je 5 Tage möglich bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> – elektronischer Veröffentlichung der Ausschreibung – zeitgleiche elektronische Veröffentlichung der Ausschreibungsunterlagen – Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe <p>Weitere Gründe für Kürzung gemäss Art. 47 IVöB</p> <p>Art. 46 und 47 IVöB</p>	<p>In der Regel nicht weniger als 20 Tage ab Publikation</p> <p>Herabsetzung bei weitgehend standardisierten Leistungen auf nicht weniger als 5 Tage möglich</p> <p>Art. 46 IVöB</p>	Keine Fristen
--	---	---	---------------

Eignungskriterien und Eignungsprüfung

<p>Eignungskriterien sind in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen aufzuführen (unter Angabe, bis zu welchem Zeitpunkt welche Nachweise einzureichen sind)</p> <p>Kriterien müssen im Hinblick auf das Beschaffungsvorhaben objektiv erforderlich und überprüfbar sein</p> <p>Eignungskriterien können insbesondere die fachliche, finanzielle, wirtschaftliche, technische und organisatorische Leistungsfähigkeit sowie die Erfahrung des Anbieters betreffen</p> <p>Eignungsprüfung erfolgt im Rahmen der Offerterbeurteilung als erster Prüfschritt</p> <p>Art. 27 IVöB Art. 40 Abs. 1 IVöB</p>	<p>Eignungskriterien sind in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen aufzuführen (unter Angabe, bis zu welchem Zeitpunkt welche Nachweise einzureichen sind)</p> <p>Kriterien müssen im Hinblick auf das Beschaffungsvorhaben objektiv erforderlich und überprüfbar sein</p> <p>Eignungskriterien können insbesondere die fachliche, finanzielle, wirtschaftliche, technische und organisatorische Leistungsfähigkeit sowie die Erfahrung des Anbieters betreffen</p> <p>Im selektiven Verfahren wird die Eignungsprüfung vorgezogen → nur wer die Eignungskriterien erfüllt, ist zum Angebot zugelassen</p> <p>Art. 27 IVöB</p>	<p>Keine Pflicht zur Bekanntgabe von Eignungskriterien, da in der Regel nur geeignete Anbieter eingeladen werden; aber sinnvoll, wenn kein Standardauftrag oder besondere Kenntnisse verlangt werden</p>	<p>Keine Bekanntgabe notwendig, aber zulässig</p>
---	---	--	---

Zuschlagskriterien

<p>Bekanntgabe in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen, mit Gewichtung</p> <p>Zuschlagskriterien sind leistungsbezogen</p> <p>Neben dem Preis und der Qualität einer Leistung kann der Auftraggeber insbesondere Kriterien wie Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Wirtschaftlichkeit, Lebenszykluskosten, Ästhetik, Nachhaltigkeit, Plausibilität des Angebots, Kreativität, Kundendienst, Lieferbedingungen, Infrastruktur, Innovationsgehalt, Funktionalität, Servicebereitschaft, Fachkompetenz oder Effizienz der Methodik berücksichtigen</p> <p>Art. 29 IVöB</p>	<p>Bekanntgabe in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen, mit Gewichtung</p> <p>Zuschlagskriterien sind leistungsbezogen</p> <p>Neben dem Preis und der Qualität einer Leistung kann der Auftraggeber insbesondere Kriterien wie Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Wirtschaftlichkeit, Lebenszykluskosten, Ästhetik, Nachhaltigkeit, Plausibilität des Angebots, Kreativität, Kundendienst, Lieferbedingungen, Infrastruktur, Innovationsgehalt, Funktionalität, Servicebereitschaft, Fachkompetenz oder Effizienz der Methodik berücksichtigen</p> <p>Art. 29 IVöB</p>	<p>Bekanntgabe in den Ausschreibungsunterlagen, mit Gewichtung</p> <p>Zuschlagskriterien sind leistungsbezogen</p> <p>Neben dem Preis und der Qualität einer Leistung kann der Auftraggeber insbesondere Kriterien wie Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Wirtschaftlichkeit, Lebenszykluskosten, Ästhetik, Nachhaltigkeit, Plausibilität des Angebots, Kreativität, Kundendienst, Lieferbedingungen, Infrastruktur, Innovationsgehalt, Funktionalität, Servicebereitschaft oder Effizienz der Methodik berücksichtigen</p> <p>Art. 29 IVöB</p>	<p>Keine Bekanntgabe</p>
---	---	---	--------------------------

Einreichung der Offerten / Formvorschriften

<p>Gemäss den in der Ausschreibung oder den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Vorgaben</p> <p>Art. 34, 35 und 36 IVöB</p>	<p>Gemäss den in der Ausschreibung oder den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Vorgaben</p> <p>Art. 34, 35 und 36 IVöB</p>	<p>Gemäss den in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Vorgaben</p> <p>Art. 34, 35 und 36 IVöB</p>	<p>Keine zwingenden Formvorschriften</p>
---	---	--	--

Offertöffnung

<p>Angebote bleiben bis zur öffentlichen Offertöffnung geschlossen; Öffnung durch mindestens zwei Vertreter des Auftraggebers;</p> <p>Erstellung eines Protokolls mit den Namen den anwesenden Personen, Namen der Anbieter, Datum der Einreichung der Angebote, allfällige Angebotsvarianten sowie der Gesamtpreise</p> <p>Die Anbieter oder ihre Bevollmächtigten können der Öffnung beiwohnen</p> <p>Art. 37 IVöB, Art. 11 RVzEG-zIVöB</p>	<p>1. Stufe: Keine öffentliche Öffnung der eingereichten Bewerbungen</p> <p>2. Stufe: Offertöffnung wie beim offenen Verfahren</p>	<p>Angebote bleiben bis zur öffentlichen Offertöffnung geschlossen; Öffnung durch mindestens zwei Vertreter des Auftraggebers;</p> <p>Erstellung eines Protokolls mit den Namen den anwesenden Personen, Namen der Anbieter, Datum der Einreichung der Angebote, allfällige Angebotsvarianten sowie der Gesamtpreise</p> <p>Die Anbieter oder ihre Bevollmächtigten können der Öffnung beiwohnen</p> <p>Art. 37 IVöB, Art. 11 RVzEG-zIVöB</p>	<p>Keine öffentliche Offertöffnung vorgesehen</p>
--	--	--	---

Bereinigung

<p>Zulässig unter den Voraussetzungen von Art. 39 IVöB</p> <p>Erstellung eines Protokolls notwendig</p>	<p>Zulässig unter den Voraussetzungen von Art. 39 IVöB</p> <p>Erstellung eines Protokolls notwendig</p>	<p>Zulässig unter den Voraussetzungen von Art. 39 IVöB</p> <p>Erstellung eines Protokolls notwendig</p>	<p>Zulässig</p>
--	--	--	-----------------

Verhandlungen

<p>Unzulässig</p>	<p>Unzulässig</p>	<p>Unzulässig</p>	<p>Zulässig (keine reinen Abgerundeten)</p>
-------------------	-------------------	-------------------	---

Dialog

<p>Bei komplexen Aufträgen zulässig, sofern in der Ausschreibung angekündigt</p> <p>Darf nicht zum Zweck geführt werden, Preise und Gesamtpreise zu verhandeln</p> <p>Art. 24 IVöB</p>	<p>Bei komplexen Aufträgen zulässig, sofern in der Ausschreibung angekündigt</p> <p>Darf nicht zum Zweck geführt werden, Preise und Gesamtpreise zu verhandeln</p> <p>Art. 24 IVöB</p>	<p>Unzulässig</p>	<p>In dieser Form nicht vorgesehen</p>
---	---	-------------------	--

Zuschlag

<p>Beurteilung gemäss Zuschlagskriterien (das vorteilhafteste Angebot erhält den Zuschlag)</p> <p>Art. 41 IVöB</p> <p>Mitteilung an Anbieter mit summarischer Begründung und weiteren Angaben gemäss Art. 51 Abs. 3 IVöB</p> <p>Veröffentlichung im Simap und im Kantonsamtsblatt (Art. 48 Abs. 1 IVöB)</p>	<p>Beurteilung gemäss Zuschlagskriterien (das vorteilhafteste Angebot erhält den Zuschlag)</p> <p>Art. 41 IVöB</p> <p>Mitteilung an Anbieter mit summarischer Begründung und weiteren Angaben gemäss Art. 51 Abs. 3 IVöB</p> <p>Veröffentlichung im Simap und im Kantonsamtsblatt (Art. 48 Abs. 1 IVöB)</p>	<p>Beurteilung gemäss Zuschlagskriterien (das vorteilhafteste Angebot erhält den Zuschlag)</p> <p>Art. 41 IVöB</p> <p>Mitteilung an Anbieter mit summarischer Begründung und weiteren Angaben gemäss Art. 51 Abs. 3 IVöB</p>	<p>Keine detaillierte Beurteilung erforderlich</p> <p>Auftragsbestätigung an berücksichtigten Anbieter; Abschreiben an nichtberücksichtigte Konkurrenten</p> <p>Bei Anwendung von Art. 21 Abs. 2 IVöB: Publikation des Zuschlags im Simap und im Kantonsamtsblatt (im Staatsvertragsbereich und im Binnenmarktbereich) Art. 3 EGzIVöB</p>
---	---	---	---

Staatsvertragsbereich: Veröffentlichung innerhalb von 30 Tagen (Simap und im Kantonsamtsblatt)	Staatsvertragsbereich: Veröffentlichung innerhalb von 30 Tagen (Simap und im Kantonsamtsblatt)		
--	--	--	--

Ausschluss vom Verfahren

Ausschlussgründe gemäss Art. 44 IVöB Eröffnung mit Zuschlag oder separater Verfügung	Ausschlussgründe gemäss Art. 44 IVöB Eröffnung mit Zuschlag oder separater Verfügung	Ausschlussgründe gemäss Art. 44 IVöB Eröffnung mit Zuschlag oder separater Verfügung	Keine zwingenden Formvorschriften
---	---	---	-----------------------------------

Akteneinsicht

Im Verfügungsverfahren kein Anspruch auf Akteneinsicht Akteneinsicht auf Gesuch im Beschwerdeverfahren Art. 57 IVöB	Im Verfügungsverfahren kein Anspruch auf Akteneinsicht Akteneinsicht auf Gesuch im Beschwerdeverfahren Art. 57 IVöB	Im Verfügungsverfahren kein Anspruch auf Akteneinsicht Akteneinsicht auf Gesuch im Beschwerdeverfahren Art. 57 IVöB	Keine Akteneinsicht
--	--	--	---------------------

Debriefing

Auf Verlangen des nicht berücksichtigten Anbieters kann ein Debriefing durchgeführt werden Inhalt: Wesentliche Gründe für Nichtberücksichtigung Art. 14 RVzEGzIVöB und Art. 51 IVöB	Auf Verlangen des nicht berücksichtigten Anbieters kann ein Debriefing durchgeführt werden Inhalt: Wesentliche Gründe für Nichtberücksichtigung Art. 14 RVzEGzIVöB und Art. 51 IVöB	Auf Verlangen des nicht berücksichtigten Anbieters kann ein Debriefing durchgeführt werden Inhalt: Wesentliche Gründe für Nichtberücksichtigung Art. 14 RVzEGzIVöB und Art. 51 IVöB	
--	--	--	--

Rechtsschutz

Rechtsmittelfrist: 20 Tage (keine Gerichtsferien) Rechtsmittelinstanz: Verwaltungsgericht Graubünden	Rechtsmittelfrist: 20 Tage (keine Gerichtsferien) Rechtsmittelinstanz: Verwaltungsgericht Graubünden	Rechtsmittelfrist: 20 Tage (keine Gerichtsferien) Rechtsmittelinstanz: Verwaltungsgericht Graubünden	Grundsätzlich kein Rechtsschutz Beschwerde nur nach Vorschriften von Art. 56 Abs. 5 IVöB möglich (Beschwerdevoraussetzungen und eingeschränkte Rügemöglichkeit) Insb. bei Anwendung von Art. 21 Abs. 2 IVöB auf Verfahrenswahl beschränkt
---	---	---	--

Abbruch

Gründe gemäss Art. 43 IVöB Mitteilung mit kurzer Begründung und Rechtsmittelbelehrung Veröffentlichung des Abbruchs auf Simap und im Kantonsamtsblatt (Art. 48 Abs. 1 IVöB)	Gründe gemäss Art. 43 IVöB Mitteilung mit kurzer Begründung und Rechtsmittelbelehrung Veröffentlichung des Abbruchs auf Simap und im Kantonsamtsblatt (Art. 48 Abs. 1 IVöB)	Gründe gemäss Art. 43 IVöB Mitteilung mit kurzer Begründung und Rechtsmittelbelehrung Veröffentlichung des Abbruchs auf Simap und im Kantonsamtsblatt (Art. 48 Abs. 1 IVöB)	Keine zwingenden Formvorschriften
--	--	--	-----------------------------------

Widerruf und Wiederholung

Gründe gemäss Art. 44 IVöB Mitteilung mit kurzer Begründung und Rechtsmittelbelehrung	Gründe gemäss Art. 44 IVöB Mitteilung mit kurzer Begründung und Rechtsmittelbelehrung	Gründe gemäss Art. 44 IVöB Mitteilung mit kurzer Begründung und Rechtsmittelbelehrung	Keine zwingenden Formvorschriften
---	---	---	-----------------------------------

Vertragsschluss

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder wenn Verwaltungsgericht einer Beschwerde keine aufschiebende Wirkung erteilt hat	Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder wenn Verwaltungsgericht einer Beschwerde keine aufschiebende Wirkung erteilt hat	Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder wenn Verwaltungsgericht einer Beschwerde keine aufschiebende Wirkung erteilt hat	Schriftlicher Vertrag oder schriftliche Auftragsbestätigung empfohlen Über einen nach Art. 21 Abs. 2 IVöB vergebenen Auftrag ist eine Dokumentation mit Inhalt gemäss Art. 21 Abs. 3 IVöB zu erstellen
---	---	---	---

Sanktionierung von Anbietern (Art. 45 IVöB)

Die in Art. 45 IVöB genannten Sachverhalte erlauben das Aussprechen von Sanktionen gegenüber einem Anbieter. Folgende Sanktionen sind möglich:

- Ausschluss eines Anbieters von künftigen öffentlichen Aufträgen für die Dauer von bis zu fünf Jahren
- Auferlegung einer Busse bis zu zehn Prozent der bereinigten Angebotssumme
- Aussprechung einer Verwarnung in leichten Fällen

Ausführlichere Informationen zu den einzelnen Verfahrensschritten sind im gemeinsamen Beschaffungsleitfaden des Bundes, der Kantone, der Städte und Gemeinden (Beschaffungsleitfaden TRIAS) unter www.trias.swiss verfügbar.

Stand: Januar 2024